



**INHALT:**

- Jägerprüfung 2006 (2.Termin)
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Satzung über eine Veränderungssperre; Bebauungsplan Nr. 7302 Ortsbereich Hanfeld West für den Bereich St.-Michael-Straße/Almweg, Gemarkung Hanfeld
- Bebauungsplan Nr. 7302 für den Ortsbereich Hanfeld West und für den Bereich St.-Michael-Straße/Almweg, Gemarkung Hanfeld; Ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Bebauungsplan Nr. 8048 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 198 der Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Königreichssaal Jehovas Zeugen e. V.); Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Hanfelder Straße, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung

**Jägerprüfung 2006 (2.Termin)**

Der schriftliche Teil der 2. Jägerprüfung 2006 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am 27. Juni 2006 (Beginn: 9.00 Uhr) statt.

Prüfungsbewerber können sich bis *spätestens 27. April 2006* unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens je fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber *spätestens bis zum 13. Juni 2006* bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255,- € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München Starnberg, BLZ 70250150). Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

- a) dem schriftlichen Teil,
  - b) dem mündlichen Teil,
  - c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe) ordnungsgemäß erfolgen kann.
- Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170,- € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

QUALIFIZIERT • ANBIETERUNABHÄNGIG • VERBRAUCHERNAH



## Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V.  
im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

**Nächster Termin:  
Donnerstag, 5. Januar 2006**

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung  
15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter Tel. 08151 148-509.

<http://www.lk-starnberg.de/energieberatung>

### Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtag, den die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

*Dienstag, den 03.01., 17.01., 07.02., 21.02. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111*

statt. Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten. Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg Satzung über eine Veränderungssperre; Bebauungsplan Nr. 7302 Ortsbereich Hanfeld West für den Bereich St.-Michael-Straße/Almweg, Gemarkung Hanfeld

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

**§ 1**

*Räumlicher Geltungsbereich*

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat am 28.10.1980 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7302, Ortsbereich Hanfeld West für den Bereich St.-Michael-Straße/Almweg, beschlossen hat.

**§ 2**

*Rechtswirkungen der Veränderungssperre*

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

**§ 3**

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

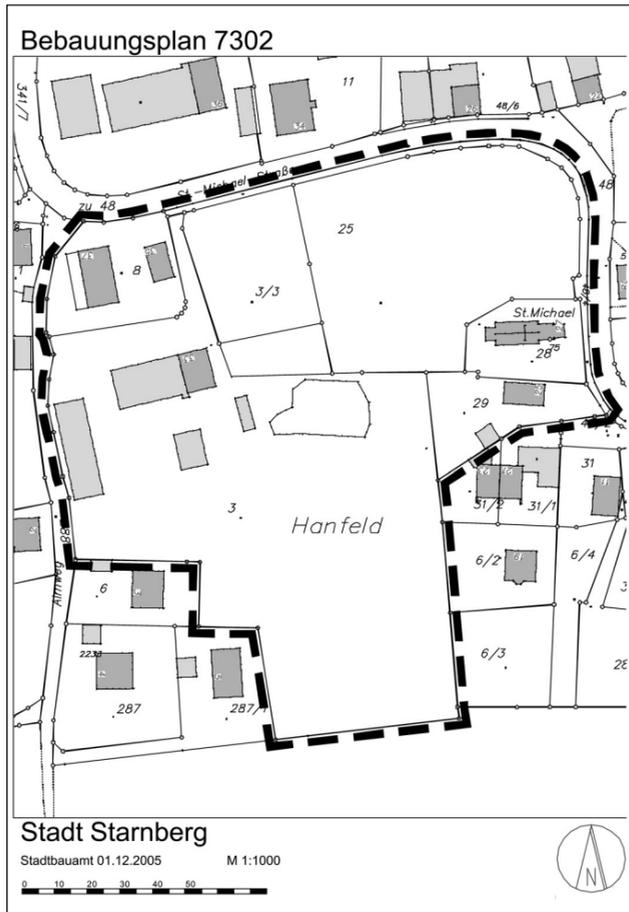
Starnberg, 20.12.2005

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 7302 für den Ortsbereich Hanfeld West und für den Bereich St.-Michael-Straße/Almweg, Gemarkung Hanfeld Ortsübliche Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.12.2005 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung der dieses Bebauungsplangebiet betreffenden Satzung über eine Veränderungssperre wird hingewiesen.



Starnberg, 20.12.2005

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 8048 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 198 der Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Königreichssaal Jehovas Zeugen e. V.)

#### Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 28.11.2005 den Bebauungsplan in der Fassung vom 10.11.2005 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

*Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,*

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 20.12.2005

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Hanfelder Straße, Gemarkung Söcking

#### Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 01.12.2005 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

*vom 02.01.2006 bis 17.01.2006 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 20.12.2005

STADT STARNBERG  
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte  
**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**  
im Fachbereich Gesundheitswesen,  
82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung**  
unter Telefon 08151 148-920 oder 148-900  
<http://www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung>



**Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr 2006 allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Starnberg**

Kreistag, Kreisverwaltung und Landrat Heinrich Frey

